

Der Erfüllung dieser Aufgaben dienen

- die Tagungen des Plenums und die Tätigkeit des Präsidiums des Bezirksgerichts sowie der Erlaß von Beschlüssen;
- die Entscheidungen der Senate und des Präsidiums des Bezirksgerichts;
- die Gerichtskritik zur Beseitigung von Gesetzesverletzungen und ihrer Ursachen;
- die systematische Führung und Auswertung der Statistik der Rechtsprechung in Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben bei der Orientierung der Kreisgerichte auf die Hauptfragen der politischen, ökonomischen und kulturellen Entwicklung konsultiert das Bezirksgericht in grundsätzlichen Fragen den Rat des Bezirkes, den Bezirkswirtschaftsrat, den Bezirkslandwirtschaftsrat und andere Staatsorgane.

4. Das Bezirksgericht ist zuständig als

- Gericht erster Instanz in Strafsachen für die Entscheidung
 - über Staatsverbrechen;
 - über vorsätzliche Tötungsverbrechen;
 - über Verbrechen gegen die Volkswirtschaft, soweit der Staatsanwalt nicht Anklage beim Kreisgericht erhebt;
 - über andere Strafsachen, die wegen ihrer Bedeutung, Folgen oder Zusammenhänge vom Staatsanwalt des Bezirkes beim Bezirksgericht angeklagt werden oder vom Direktor des Bezirksgerichts vor Eröffnung des Hauptverfahrens durch das Kreisgericht an das Bezirksgericht herangezogen werden;
- Gericht erster Instanz in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen für die Entscheidung
 - über Streitigkeiten, in denen vor Eintritt in die mündliche Verhandlung des Kreisgerichts wegen der Bedeutung, Folgen oder Zusammenhänge der Sache der Staatsanwalt des Bezirkes die Verhandlung vor dem Bezirksgericht